# Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg (Bekanntmachungssatzung)

#### Präambel:

Aufgrund des § 6 und 50 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBI. LSA S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2011 (GVBI. LSA S. 814) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 06.09.2012 folgende Neufassung der Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

# § 1 Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachung

Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene öffentliche Bekanntmachung, insbesondere von Satzungen und die ortsübliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg erfolgen durch Einrücken in das "Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg", soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

#### **Amtsblatt**

- (1) Die "Landeshauptstadt Magdeburg Der Oberbürgermeister " gibt das "Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg" als amtliches Bekanntmachungsblatt heraus. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann einzeln in den jeweiligen Ämtern der Landeshauptstadt Magdeburg oder im Abonnement bei der Landeshauptstadt Magdeburg Rechtsamt -, Neues Rathaus, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg, gegen eine Verwaltungsgebühr bezogen werden.
- (2) Die Veröffentlichung im Amtsblatt wird vom Oberbürgermeister angeordnet.
- (3) Auf das Erscheinen einer Ausgabe des Amtsblattes und auf die jeweilige Bekanntmachung wird durch Mitteilung in der "Magdeburger Volksstimme" unter der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" hingewiesen. Zusätzlich erfolgt die Mitteilung durch öffentlichen Aushang im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg.
- (4) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (5) Das Deckblatt eines Amtsblattes ist als Muster als Anlage zu dieser Satzung, welche Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

# § 3 Ersatzbekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt grundsätzlich in vollem Wortlaut, sofern nicht Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 3 vorliegen.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung ersetzt werden.
- (3) Die Ersatzbekanntmachung wird vom Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten. Sind die Unterlagen gemäß Abs. 2 Bestandteil einer Satzung, muss die Anordnung zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.

### § 4 Sitzungsbekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtratssitzungen, Ausschusssitzungen und Ortschaftsratsitzungen werden auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter www.Magdeburg.de "Bürger+Stadt"→Kommunalpolitik→Ratsinformation→Sitzungskalender ortsüblich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt zusätzlich durch öffentlichen Aushang im Neuen Rathaus, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg.

#### § 5 Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Magdeburg erfolgen durch Aushang im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg.

#### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 11. Juni 2002 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 68) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 21. August 2008 (Amtsblatt Nr. 25 Seite 368) außer Kraft.

Magdeburg, den 2 10.12

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Dr. Trümper Oberbürgermeister Landeshauptstadt Magdeburg



# Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

. Jahrgang	Magdeburg, den	Nr.
Inhalt:		Seite

Herausgabe durch: Landeshauptstadt Magdeburg, - Der Oberbürgermeister -Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

## Veröffentlichungsanordnung

 Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Fassung vom 03.07.2008 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg (Bekanntmachungssatzung)

2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind."

Magdeburg, den Z. 10.12

Dr. Trümper // Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg Dienstsiegel

